

24.8.2026

IVD2@bmf.bund.de und an den Nationalen Normenkontrollrat per nkr@bmjv.bund.de

Betr: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,
der unter

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/21_Legislaturperiode/2026-08-07-G-Kassenpflicht/0-Gesetz.html

veröffentlichte

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts Stand 07.08.2026

sehen wir als unzumutbar für den kleinen Einzelhandel.

Wir schlagen vor, entweder gedruckter Beleg wie bisher oder dann alternativ der hier vorgeschlagene digitale Beleg. Damit kann jeder Kassenbetreiber selbst entscheiden.

Insbesondere auch deshalb weil der ab Seite 21 formulierte Umstellungsaufwand teilweise von, zumindest bei kleineren Betrieben, völlig falschen Grundlagen ausgeht.

"Einmaliger Umstellungsaufwand:

Die Aufwände zur Umstellung der Kasse fallen in erster Instanz bei den Kassenherstellern an. Es kann nicht eingeschätzt werden, wie und in welchen Fällen der Hersteller die Kosten für die Umstellung tatsächlich auf den Verkaufspreis seiner Kassen umlegt. "

Was soll das? Die Verpflichtung zur Umstellung trifft nicht den Kassenhersteller sondern den steuerpflichtigen Kassenbetreiber. Der muss Umstellen, gegebenenfalls neu beschaffen und die Kosten tragen.

Recherchen hätten ergeben das Kassensysteme in der Regel über Kundendisplay verfügen und daher zur Darstellung des geforderten QR-Code nicht mit Neuanschaffungen zu rechnen ist. Wir können natürlich nicht den gesamten Markt kennen, sind aber seit fast 50 Jahren im Markt bei kleinen Systemen. Keiner unserer Kunden hat ein QR-Code fähiges Kundendisplay im Einsatz. Das gilt nach unseren Beobachtungen aber auch für die Systeme uns bekannter Wettbewerber.

Es ist also völlig falsch, das bei Kassensysteme zur Umrüstung kein nennenswerter Hardwareaufwand für den Kassenbetreiber notwendig ist. Selbst bei Cloud-basierenden Kassen wird vermutlich eine Erweiterung oder Erneuerung der Hardware am Kassenplatz notwendig sein.

Bei einem Teil der in kleinen Betrieben verwendeten Kassensystemen wird es zu einem Zwang eines vorzeitigen Wechsels des Systems kommen. Das gilt auch für Betriebe die erst 2021 in ein neues Kassensystem investiert haben.

In der Zusammenfassung tauchen folgende nicht zutreffende Zahlen auf:

Anschaffung stationäre Kassen

Fallzahl: 83.804 Kassen

48.187.300 Euro

Sachkosten: 575 Euro/Fall



Bei unseren Kunden im Facheinzelhandel ist die Kassenslösung in Artikelverwaltung oder Warenwirtschaft integriert. Der Wechsel eines solchen Systems dürfte je nach Fall deutlich über 5000,- € liegen. Aufgrund der Artikelstruktur wäre eine separate einfache zusätzliche Kasse organisatorisch kaum machbar.

Auch die im Referentenentwurf genannte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs Jahren trifft nicht zu. Ein vollständiger Systemwechsel kommt erst nach deutlich mehr als 10 Jahren in Frage. Gründe dafür sind neben den Anschaffungskosten die aufwendige Datenerfassung und Personalschulung.

Fast absurd wird es dann beim jährlichen Aufwand - Seite 21. **"Der jährliche Erfüllungsaufwand ergibt sich vor allem für die Aufrechterhaltung und Wartung der IT-Infrastruktur sowie die Sicherstellung, dass Kunden dauerhaften Zugriff auf ihre digitalen Belege haben. ..."**

Laut Referentenentwurf muss damit jeder digitale Beleg vom Unternehmen bzw. seinem Dienstleister revisionssicher abgelegt und zudem dauerhaft für den Kunden abrufbar sein. Dann errechnet man die Kosten nur auf Basis vom Speicherbedarf für die Wartung der IT-Infrastruktur.

Der kleine Einzelhandel kann das nur über externe Dienstleister realisieren, die dann die Gebühren diktieren.

Auf Seite 31 dann der Hinweis **"Hinsichtlich des Bereitstellungsweges besteht Technologieoffenheit. Es bestehen keine technischen Vorgaben, wie der Beleg zur Entgegennahme bereitgestellt oder übermittelt werden muss."** Neben der Bildschirmanzeige eines QR-Codes kann eine Übermittlung auch als Download-Link, per NFC oder per E-Mail oder direkt in ein Kundenkonto erfolgen.

Soll denn jetzt bei jedem Einkauf eine Mailadresse erfragt werden? Was ist wenn der Kunde weder Mail noch Handy dabei hat? Dann könnte man natürlich gleich einen Link mit vielen Zeichen (siehe einleitenden Link vom BMF) auf den Bon drucken.

Zudem ist wie selbst im Entwurf steht **"Der Anspruch des Kunden auf eine papierhafte Quittung nach § 368 BGB bleibt weiterhin bestehen."** immer ein Papierbeleg spätestens auf Anforderung durch den Kunden notwendig. Eine Aufbereitung für einen Papierbeleg/Ausdruck muss also immer in der Kasse wie bisher erfolgen.

Unsere Forderung daher:

Unabhängig davon ob die Erstellung eines Beleges immer erfolgen muss, die Formulierung im Gesetz sollte eindeutig so sein, dass die Beleg-Ausgabe dann im Handel wahlfrei digital oder als Ausdruck auf Papier erfolgen darf.

Damit entstehen den Betrieben mit aktuellen zugelassenen Kassen mit DSFinV-K keinerlei Nachteile, hierbei kommt es dann tatsächlich zu einer Entlastung der Betriebe!!

Auch der Verbraucher/Kunde, egal ob mit oder ohne digitalen End-Geräten oder diversen APPs und Zustimmung zu App-Bestimmungen, kann die Belege entgegennehmen und sofort kontrollieren - Verbraucherschutz !

Für die Steuergerechtigkeit hat und wird sich aber in unserem Umfeld auch durch TSE oder einen zukünftigen digitalen BON außer Bürokratie und Kosten nichts ändern.

Wenn jemand bewußt oder auch aus Nachlässigkeit die Betätigung seines Kassensystems vergisst dann entstehen Steuerungerechtigkeit und Mindereinnahmen für das Gemeinwesen.

Ohne Kassennachschau die in der Praxis durchgeführt wird ändert sich nichts. Einfach und wirksame Abhilfe wären Testkäufe über Kleinbeträge mit nachfolgender Kurzprüfung. Damit käme man mit oder auch ohne Kassspflicht zu einem schnellen für alle Beteiligte kostengünstigem Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
VELODATA GmbH
Heike Hansen & Dieter Koll